OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-590011/4/KLe

Datum:

Linz, 19. November 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des A W, H, H, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, vom 13.8.2018, GZ: BHEFForst-2017-275531/35-KB, betreffend Anordnung und Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat mit Bescheid vom 23.6.2017 GZ: BHEFForst-2017-275531/4, folgenden Spruch erlassen:

„I. Forstbehördlicher Auftrag:

Es wird Ihnen aufgetragen, zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG. F, Gemeinde S, spätestens bis zum 10. Juli 2017 folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Der im unmittelbaren Bereich um die Quellfassung aufgebrachte Straßenstreusplitt im Ausmaß von 5 Eimer (ca. 0,05 m³) ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Altstoffsammelzentrum).

2. Zur Überwachung der Abfallentfernung ist mit der Behörde ein Zeitpunkt für die Entfernung zu vereinbaren.

3. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des entfernten Materials ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding unaufgefordert bis zum 15. Juli 2017 zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§ 16 Absatz 2 lit. d iVm § 172 Absatz 6 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idgF, iVm § 73 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 102/2002. idgF (AWG 2002) [...]“. [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 2.1.2018, LVwG-551160/11/KLe wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und unter anderem die Entfernungsfrist mit 31.3.2018 neu festgesetzt.

Dieses Erkenntnis ist rechtskräftig. Die Ersatzvornahme wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14.5.2018 angedroht und eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens gesetzt.

Die belangte Behörde lud mit Schreiben vom 5.6.2018 drei Firmen zur Anbotserstellung zur Umsetzung des gegenständlichen forstpolizeilichen Auftrages ein, woraufhin von zwei Firmen ein Angebot vorgelegt wurde.

Mit Schreiben vom 3.7.2018 wurde dem Beschwerdeführer das vorliegende Angebot (Kosten der Ersatzvornahme: 604,80 Euro) mit der Möglichkeit zur Äußerung übermittelt. Mit Schreiben vom 18.7.2018 nahm der Beschwerdeführer dahingehend Stellung, dass das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich LVwG-551160/11/KLe, eine vorsätzlich massiv hochgradig kriminelle Falschentscheidung wäre und das Erkenntnis mit dem Gesetz nicht im Einklang stehen würde.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding, vom 13.8.2018, GZ: BHEFForst-2017-275531/35-KB, wurde folgender Spruch erlassen:

„Sie haben die Ihnen mit Bescheid vom 23.06.2017, Zahl BHEFForst-2017-275531/4, auferlegte Verpflichtung, zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der

Folgen derselben auf dem Waldgrundstück Nr. x, KG F, Gemeinde S, spätestens bis zum 10.06.2017 folgende Vorkehrungen zu treffen:
1. Der im unmittelbaren Bereich um die Quellfassung aufgebrachte Straßenstreusplitt im Ausmaß von 5 Eimer (ca. 0,05 m³) ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (z.B. Altstoffsammelzentrum)
2. Zur Überwachung der Abfallentfernung ist mit der Behörde ein Zeitpunkt für die Entfernung zu vereinbaren.
3. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung des entfernten Materials ist der Bezirkshauptmannschaft Eferding unaufgefordert bis zum 15.07.2017 zu übermitteln
nicht erfüllt.
Es wird daher die mit Schreiben vom 14.5.2018, BHEFForst-2017-275531/4 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet. Gleichzeitig wird Ihnen der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von drei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von 604,80 Euro mit dem beiliegenden Zahlschein zu überweisen oder bei uns einzuzahlen. [...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und stark zusammengefasst vorgebracht, dass der Bescheid „zur Gänze wegen vorsätzlicher Rechtswidrigkeit, vorsätzlicher Sachverhaltsverfälschung und vorsätzlich massiver Manipulation“ angefochten werde.
Folgende Anträge wurden gestellt: Antrag auf Gebührenbefreiung, der Beschwerde stattzugeben, den Bescheid aufzuheben, dem Antrag auf Einstellung stattzugeben, die belangte Behörde unverzüglich zu stoppen, die gesamten Kosten dem Anzeiger J W zur Gänze aufzuerlegen, dem Antrag wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit zur Hereinbringung der Kosten stattzugeben und Kosten zu löschen.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt konnte aufgrund der Aktenlage geklärt werden. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, zumal die Akten erkennen ließen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht zu erwarten war. Dem Entfall der Verhandlung standen auch Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. In seinem Urteil vom 18. Juli 2013, Nr. 56.422/09 (Schädler- Eberle/Liechtenstein), hat der EGMR in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gebe, in denen eine Verhandlung nicht geboten sei, etwa wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht auf Grund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ist im gegenständlichen Beschwerdefall geklärt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Nach § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier relevanten Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) lauten auszugsweise:
§ 4
(1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.
(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.
[...]

§ 10
(1) Auf das Vollstreckungsverfahren sind, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, der I. Teil, hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung die §§ 58 Abs. 1 und 61 und der 2. und 3. Abschnitt des IV. Teiles des AVG sinngemäß anzuwenden.
(2) Die Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die Vollstreckungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 38 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lautet:
Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens ist der angefochtene Bescheid über die Anordnung einer Ersatzvornahme und über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme. Dessen Grundlage bildet der forstpolizeiliche Auftrag der belangten Behörde vom 23.6.2017 GZ:BHEFForst-2017-275531/4, (Titelbescheid), der dem Beschwerdeführer gegenüber rechtswirksam geworden ist, weshalb das Vollstreckungsverfahren zu Recht gegen den Beschwerdeführer geführt wird.

Der Zulässigkeit der Ersatzvornahme steht auch nicht entgegen, wenn dem Verpflichteten, aus welchen Gründen immer, die Erbringung der Leistung nicht möglich ist (VwGH 15.06.2011, 2011/05/0075, mwN). Einzig entscheidendes Kriterium ist, dass die geschuldete Leistung noch nicht vollständig erbracht wurde (Larcher, Vollstreckung im Verwaltungsrecht [2009] Rz 222ff, mit Hinweisen auf Judikatur des VwGH). Die Vollstreckungsform der Ersatzvornahme dient nämlich der Herstellung des bescheidmäßig aufgetragenen Zustandes im Wege des Verwaltungszwanges für alle jene Fälle, in denen der Verpflichtete nicht willens oder nicht in der Lage ist, die geschuldete, ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nach auch durch einen Dritten zu bewerkstelligende Leistung zu erbringen (VwGH 02.02.1993, 92/05/0307).

Im hier zu beurteilenden Beschwerdeverfahren wurde dem Beschwerdeführer jedenfalls auch ausreichend Zeit zur Bereinigung des rechtswidrigen Zustandes zugestanden.

Aus dem in § 2 Abs. 1 VVG normierten Schonungsprinzip ergibt sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht, dass der Verpflichtete im Rahmen des Parteiengehörs sowie in der Berufung geltend machen kann, dass die Annahmen der Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten unrichtig sind (VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182, mwN). Die Höhe der Kosten wurde vom Beschwerdeführer nicht beanstandet.

Im Ergebnis hat der Beschwerdeführer keine Gründe aufgezeigt, die zu einer Unzulässigkeit des gegenständlichen Vollstreckungsverfahrens führen würden, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Auf die „Kostenaufwandsentschädigung“ und dem Antrag „die Kosten dem Anzeiger aufzuerlegen“ war nicht weiter einzugehen, da es diesen an einer gesetzlichen Grundlage mangelt.

Für eine Gebührenbefreiung nach dem Gebührengesetz besteht keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, vielmehr liegt diese beim zuständigen Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel.

Jeder Beteiligte hat die ihm im Verfahren erwachsenen Kosten selbst zu bestreiten (vgl. § 74 Abs.1 AVG iVm § 11 VwGVG).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe insbesondere die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer